

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Vlotho

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Vlotho vom 8. Juli 2023

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. 2020, S. 218 b, ber. 304 a), in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.); der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 1328) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Vlotho in seiner Sitzung vom 28.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Vlotho sind gehalten, Abfälle zu vermeiden. Die Stadt Vlotho betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Vlotho erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Herford nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

- (4) Die Stadt Vlotho kann Dritte mit ihren Aufgaben, die ihr aufgrund dieser Satzung obliegen, beauftragen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt Vlotho wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die in ihren öffentlichen Einrichtungen oder auf ihren Grundstücken stattfinden, die Ziele des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die wiederverwendbar oder verwertbar sind.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Vlotho

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Herford, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Absatz 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Vlotho gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll;
 2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG);
 3. Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
 4. Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs.2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
 5. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG), hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs.1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung);
 6. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung);
 7. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
 8. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung 13);
 9. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);
 10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen

Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10-16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von Gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Vlotho. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Stadt Vlotho für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z.B. Altpapiertonne, dezentral aufgestellte Altpapier - Großbehälter, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Vlotho sind gem. § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z.B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Vlotho nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Vlotho kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden bei der Sammelstelle und beim Sammelfahrzeug des Kreises Herford angenommen. Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt Vlotho zu überlassen.

- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den vom Kreis Herford bekannt gegebenen Standorten und Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt Vlotho bekannt gegeben.
- (3) Absatz 1 gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LAbfG NRW).

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Vlotho liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 - 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Vlotho den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die Anschlussberechtigte bzw. der Anschlussberechtigte und andere Abfallbesitzerinnen bzw. Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Vlotho haben im Rahmen der §§ 2 - 4 dieser Satzung das Recht, die auf den angeschlossenen Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Vlotho liegenden Grundstücks ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden.
Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtige bzw. Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jede andere Abfallbesitzerin bzw. jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 - 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeugerinnen/Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der

Grundlage der Maßgaben in § 11 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeugerinnen/Erzeuger bzw. Besitzerinnen/Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" bereits an der Abfallstelle von der Abfallbesitzerin bzw. dem Abfallbesitzer oder – Erzeugerin bzw. Erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

1. Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
2. Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Vlotho an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
3. Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG).
4. Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
5. Abfälle, die nicht gefährlich sind im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem Kreis Herford nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 8

Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine

Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche und Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).

Die Stadt Vlotho stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 17 Abs. 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn die Abfallerzeugerin/der Abfallerzeuger bzw. die Abfallbesitzerin/der Abfallbesitzer nachweist, dass sie/er die bei ihr/ ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Vlotho stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeugerinnen/Erzeuger bzw. Besitzerinnen/Besitzer von Abfällen deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gem. § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Herford in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Kreis Herford angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Herford das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind sie zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Vlotho bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zu verwenden:
1. Papier und Pappe 120- und 240 Liter Behälter mit blauem Deckel
 2. Bio- und Grünabfälle 120- und 240 Liter Behälter mit braunem Deckel
 3. Gelbe Säcke für Leichtstoffe insoweit nicht 120- und 240 Liter Behälter bzw. 1,1m³ Container hierfür bereitgestellt werden. Mit Bereitstellung dieser Behälter/Container sind diese zu verwenden.
 4. Glas Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas
 5. Restmüll
 - 5.1 60-, 80-, 120- u. 240 Liter Behälter mit grauem Deckel
 - 5.2 800- und 1.100 Liter Container
 - 5.3 70 Liter Säcke
 - 5.4 Säcke für Windeln
 6. Saisonbiotonne 120- und 240 Liter Behälter mit grünem Deckel

Die Stadt Vlotho kann verlangen, dass die Anschlusspflichtigen den Behälter mit einem amtlichen Kennzeichen versehen und die Abfuhr hiervon abhängig machen.

- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können 70 Liter Abfallsäcke am Abfuhrtag neben den Behältern bereitgestellt werden.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf die Verwendung von Behältern, wenn das Grundstück nicht mit entsprechenden Sammelfahrzeugen angefahren werden kann.

§ 11

Anzahl, Art und Größe der Abfallbehälter

- (1) Anzahl und Größe der erforderlichen Abfallbehälter richten sich nach dem Bedarf der Grundstücksbewohner. Jedes Grundstück erhält mindestens:
 - a) einen Behälter für Papier und Pappe
 - b) einen Behälter für Bio- und Grünabfälle
 - c) gelbe Säcke für Leichtstoffe
 - d) einen Behälter für Restmüll, und zwar (in der Regel) ein Gefäßvolumen von 5 Liter pro Grundstücksbewohner/Woche
 - e) bei Bedarf rote Säcke für Windeln.

Der Grundstückseigentümer hat für eine bedarfsgerechte Versorgung des Grundstückes mit Behältern gem. Buchstaben a), b) und d) zu sorgen.

- (2) Statt Behältern wird den Grundstücken, bei denen aus technischen Gründen eine Abfuhr im Umleerverfahren nicht möglich ist, ein entsprechendes Müllsackvolumen für Restmüll zur Verfügung gestellt. Bio- und Grünabfälle sind als Restmüll zu behandeln. Die Abfuhr von Papier und Pappe erfolgt durch Bündelsammlung.
- (3) Wird festgestellt, dass der/die Abfallbehälter für die Aufnahme einer Abfallart nicht ausreichen, so bestimmt die Stadt Vlotho die Anzahl und das Volumen der erforderlichen Behälter.
- (4) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereit gestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (5) Eine Saisonbiotonne in den Größen nach § 10 Abs. 2 Ziff. 6 kann sowohl zusätzlich zur Biotonne als auch von Eigentümerinnen / Eigentümern, die von der Pflicht zur Nutzung der Biotonne befreit wurden, genutzt werden. Sie wird in der Zeit vom 15.04. bis 15.11. geleert. Die Saisonbiotonne ist schriftlich zu bestellen und verbleibt das ganze Jahr auf dem Grundstück. Sie wird in dem angegebenen Zeitraum 13mal entsprechend der Vorgaben der Stadt Vlotho gemeinsam mit der Biotonne geleert.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter und -säcke

- (1) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Behälter/Säcke allen im Haus wohnenden Personen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (2) Die gefüllten Behälter/Säcke sind an den Abfuhrtagen an der Kante des Gehweges, falls ein Gehweg nicht vorhanden ist, an einem von der Stadt Vlotho zu bestimmenden Standplatz so bereitzustellen, dass Fußgängerinnen bzw. Fußgänger und Fahrzeuge nicht behindert oder gefährdet werden.
- (3) Bei Stichwegen und Straßen die nicht oder nur unter erheblichen Erschwernissen von den Sammelfahrzeugen befahren werden können, sind die Behälter/Säcke an einem von der Stadt Vlotho zu bestimmenden Standplatz bereitzustellen. Entsprechendes kann bei Privatwegen angeordnet werden.
- (4) Bei vorübergehenden Bauarbeiten sind die Behälter/Säcke vor der Baustelle bereitzustellen.
- (5) Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder gestellt werden.

§ 13 **Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden den Anschlusspflichtigen zur Verfügung gestellt. Sie gehen dadurch nicht, sofern für Abfallsäcke oder Abfallgroßbehälter nicht ein besonderes Entgelt zu entrichten ist, in deren Eigentum über. Die Auslieferung, Einziehung oder der Austausch von Abfallbehältern gem. § 10 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 5.1 und 5.2 sind bei der Stadt Vlotho zu beantragen.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Vlotho gestellten Abfallbehälter/Abfallsäcke oder die Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Mit Ausnahme von Altpapier und pappe dürfen sie nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Die Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeugerinnen/Abfallerzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Vlotho bereitzustellen:
 - 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grün Glas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 - 2. Altpapier ist in den Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 - 3. Bioabfälle sind in den Abfallbehälter mit braunem bzw. grünem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 - 4. Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen (diesen Materialien) sind in den gelben Sack einzufüllen, der dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt wird und in diesem gelben Sack zur Abholung bereitzustellen.
 - 5. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter mit grauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in anderer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (7) Depotcontainer für Glas dürfen nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.
- (8) Die Stadt Vlotho gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestelle/Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.

§ 14

Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften

Auf Antrag der Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer kann für ein oder mehrere Abfallgefäße eine Entsorgungsgemeinschaft für unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden.

Die beteiligten Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer haften für die Abfallentsorgungsgebühr und die übrigen die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer nach dieser Satzung treffenden Pflichten als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeitpunkt der Leerung

- (1) Die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfallabfuhr bestimmt die Stadt Vlotho und gibt sie rechtzeitig bekannt. An Sonn- und Feiertagen findet keine Abfuhr statt.
- (2) Feiertags- oder aus sonstigen Gründen erforderliche Verschiebungen müssen vorher rechtzeitig bekannt gemacht werden.

§ 16

Sperrige Abfälle/Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Abfälle, die auf angeschlossenen Grundstücken im Stadtgebiet anfallen und die wegen ihres Umfanges oder ihrer Abmessungen nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll) und Abfallsäcke werden auf Anforderung des nach § 5 Berechtigten gesondert abgefahren. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.

- (2) Die sperrigen Abfälle sind an den bestimmten Terminen, soweit im Einzelfall keine andere Bestimmung über den Bereitstellungsort getroffen wird, an den sonst für Abfallbehälter bestimmten Standorten bereitzustellen, ohne dass Fußgänger oder Fahrzeuge behindert werden.
Von der Sperrgutabfuhr sind Abfälle aus baulichen Renovierungen, insbesondere Badkeramik, und Nachtspeicheröfen ausgenommen.
- (3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall insbesondere Sperrmüll zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt Vlotho benannten Sammelstelle (§§ 13, 14 ElektroG) zu bringen. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt Vlotho bekannt gegeben.
- (4) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat der Stadt Vlotho den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen und jede für das Abfallaufkommen oder die Art und Anzahl der verwendeten Gefäße wesentliche Veränderung unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer, so sind sowohl die bisherige bzw. der bisherige als auch die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Vlotho unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein reibungsloser Ablauf gewährleistet ist.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte oder Abfallbesitzerin/Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeugerin/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer und Besitzerinnen bzw. Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Vlotho ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.

- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Vlotho obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn der/dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeugerin/Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzerin/Abfallbesitzer Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße vorhanden sind und dass an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Vlotho ist nicht verpflichtet nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Vlotho und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Vlotho werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Vlotho erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen bzw. Wohnungseigentümer, Wohnungs- und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucherinnen bzw. Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) der Stadt Vlotho Abfälle, die nach § 3 ausgeschlossen sind, zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt/Gemeinde nicht überlässt oder von der Stadt Vlotho bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) nicht für eine bedarfsgerechte Versorgung des Grundstücks mit Abfallgefäßen gem. § 11 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 sorgt;
 - d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 2 mit anderen Abfällen befüllt;
 - e) Abfallbehälter entgegen den Bestimmungen in § 13 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 7 befüllt;
 - f) Abfälle zur Sperrgutabfuhr anmeldet, obwohl das Grundstück nicht an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung (§ 16 Abs. 1 und § 20 Abs. 1) angeschlossen ist;
 - g) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen gem. § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - h) nicht gem. § 18 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte erteilt oder den Beauftragten der Stadt nicht gem. § 18 Abs. 2 Zutritt gewährt;
 - i) angefallene Abfälle entgegen § 20 Abs. 4 unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am . Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Vlotho vom 01. Oktober 1997 in der Fassung vom 13. September 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren

- wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vlotho, den 5. Juli 2023

Rocco Wilken, Bürgermeister